

Dienstvereinbarung zur Regelung der Arbeitszeit

Zwischen

der Oldenburgisches Diakonissenhaus Elisabethstift und
Friedas-Frieden-Stift Betriebs gGmbH, Philosophenweg 17,
26121 Oldenburg,

und

der Mitarbeitervertretung des Oldenburgischen Diakonissenhaus
Elisabethstift und Friedas-Frieden-Stift Betriebs gGmbH,
Philosophenweg 17, 26121 Oldenburg,

wird gemäß § 12 Abs. 1 AVR-K folgende Dienstvereinbarung geschlossen:

§ 1 - Geltungsbereich

Die nachstehenden Regelungen gelten grundsätzlich für alle Mitarbeitenden im Friedas-Frieden-Stift und im Oldenburgischen Diakonissenhaus Elisabethstift.

Eine Ausweitung des Personenkreises bedarf der Zustimmung der MAV.

§ 2 - Regelmäßige Arbeitszeit

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit wird abweichend von § 12 Abs. 1 Satz 1 AVR-K an 5,5 Tagen erbracht. Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von 8 Wochen zugrunde zu legen.

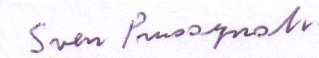
§ 3 - Änderung und Kündigung der Dienstvereinbarung

Die Dienstvereinbarung tritt am 01.07.2006 in Kraft.

Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine Weitergeltung ist ausgeschlossen.

Oldenburg, 27.06.2006


Joachim von der Osten
Geschäftsführer


Mitarbeitervertretung